

Bundesgesetz über prozessuale Anpassungen an die neue Bundesverfassung

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom vom 11. August 1999¹,
beschliesst:

I

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. **Verwaltungsverfahrensgesetz**²

Art. 72 Bst. d

Die Beschwerde an den Bundesrat ist zulässig gegen Verfügungen:
d. letzter kantonalen Instanzen.

Art. 73

Aufgehoben

Art. 79 Abs. 1

¹ Gegen Beschwerdeentscheide und Verfügungen ist die Beschwerde
an die Bundesversammlung zulässig, wenn ein Bundesgesetz dies vor-
sieht.

2. **Bundesrechtspflegegesetz**³

Art. 87

Beschwerden ge-
gen Vor- und Zwi-
schenentscheide

¹ Gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die
Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren ist die staatsrechtliche Be-
schwerde zulässig. Diese Entscheide können später nicht mehr ange-
fochten werden.

¹ BBl 1999 7922

² SR 172.021

³ SR 173.110; AS 1999 ...

² Gegen andere selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die staatsrechtliche Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können.

³ Ist die staatsrechtliche Beschwerde nach Absatz 2 nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar.

Art. 100 Abs. 1 Bst. d Ziff. 5 (neu)

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:
d. auf dem Gebiete der militärischen und zivilen Landesverteidigung sowie des Zivildienstes:

5. Verfügungen über die unentgeltliche Ausrüstung der Angehörigen der Armee.

Art. 102 Bst. c

Aufgehoben

Art. 154

Ausnahmen für staatsrechtliche Streitigkeiten

Bei staatsrechtlichen Streitigkeiten kann aus besonderen Gründen ausnahmsweise von Gerichtsgebühren und Parteientschädigung abgesehen werden, wenn keine Zivilsache oder kein Vermögensinteresse in Frage steht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt es gleichzeitig mit der Bundesverfassung vom 18. April 1999 in Kraft; andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

10523